

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3ffb7b98-71ea-3f05-96af-14e06898d287>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bayerische Bauordnung (BayBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BayBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bayern
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2132-1-B

## Art. 59 BayBO - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

<sup>1</sup>Außer bei Sonderbauten prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit
  - a) den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den [§§ 29 bis 38 BauGB](#),
  - b) den Vorschriften über Abstandsflächen nach Art. 6,
  - c) den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1,
2. beantragte Abweichungen im Sinn des [Art. 63 Abs. 1](#) und [Abs. 2 Satz 2](#) sowie
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird.

<sup>2</sup>Die [Art. 62 bis 62b](#) bleiben unberührt.

